- 65. 1. Bum Begriff bes Trenhandverhaltniffes.
- 2. Kann Erwerber eines Grundstüds im Sinne bes § 14 der Aufwertungsnovelle vom 9. Juli 1927 auch jemand sein, der nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird?

BGB. § 892. AufwG. §§ 4, 6, 20. Aufwertungsnovelle vom 9. Juli 1927 § 14.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 6. März 1930 i. S. B. (Bekl.) w. M. (Kl.). VI 296/29.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht bafelbft.

Im Grundbuch des Kitterguts F. in Pommern war am 5. Juni 1914 für den Gutsbesitzer M., den verstorbenen Ehemann der Rlägerin, auf Grund eines Vertrags von 1914 eine Kesttaufgeldhypothef von 100000 M. eingetragen worden. M. wurde von der Klägerin beerbt. Im Jahre 1919 wurde der Schwager des Beklagten, von P., als Eigentümer eingetragen. Die Mittel zum Ankauf des Grundstücks erhielt er vom Beklagten; er selbst war vermögenslos. Die Hypothek der Klägerin hatte von P. in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen; sie wurde im Februar 1923 mit Mitteln des Beklagten an die Klägerin bezahlt. Ein Vorbehalt wurde weder dei Entgegennahme der Zahlung noch dei Erteilung der Löschungsbewilligung gemacht. Am 19. Februar 1923 wurde die Hypothek gelöscht.

In dem wegen Aufwertung der Hypothek gegen von P. eingeleiteten Versahren erklärte der Beklagte, daß von P. das Gut lediglich als sein Treuhänder gekauft habe. Im notariellen Vertrag vom 4. Juni 1923 bekannten sich von P. und der Beklagte zu dem Inhalt eines von ihnen für die Zeit vom 1. Juli 1923 ab geschlossenen Vertrags, der wie folgt beginnt:

"Ich, von P., bin als Eigentümer ... eingetragen auf Grund des von mir am 5. November 1919 geschlossenen Kausvertrags. Diesen Kausvertrag habe ich seiner Zeit zwar in eigenem Namen, aber für Rechnung des B. (Beklagten) geschlossen. Der Kauspreis ist vom Beklagten gezahlt worden. Zur Regelung unserer beiderseitigen Rechtsbeziehungen haben wir einen Vertrag geschlossen. Wir überzeichen diesen als Anlage."

In § 1 bieses Vertrages heißt es: "von P. bleibt als formeller Treuhandseigentümer des Gutes F. eingetragen. Im Innen-verhältnis sollen die Barteien grundsählich so berechtigt und ver-pflichtet sein, als ob das Gut in ihrem Miteigentum nach Bruchteilen steht und zwar zu 3/4 Bruchteilseigentum des Beklagten und 1/4 Bruchteilseigentum des von P."

Es folgen Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Gutes, den Maßstab für Zahlungen an den Beklagten, die Kündigungsbefugnis beider Vertragschließenden und das Verbot an von P., das Gut ohne Zustimmung des Beklagten zu veräußern oder zu belasten.

Am 12. Mai 1924 trasen der Beklagte und von P. in notarieller Form eine neue Bereindarung, welche dahin ging, daß dem von P. das Eigentum des Grundstücks nunmehr allein zustehen sollte. Nach der Aussage des Beklagten in den Auswertungsakten hat er sich mit von P. dei dieser Gelegenheit auch dahin geeinigt, daß "der Beklagte einen dem Werte des Gutes entsprechenden Betrag abzüglich einer dem von P. aus Liberalitätsgründen belassenen Duote diesem als Darlehen überließ und als Sicherheit für dieses Darlehen eine Hypothek von 105000 GM. erhielt." Diese Hypothek wurde am 31. Juli 1924 für den Beklagten eingetragen. Die für ihn dis dahin eingetragene Auslassungsvormerkung wurde gelöscht.

Nach dem Inkrafttreten des Auswertungsgesetzes verlangte die Klägerin gegenüber von P. Auswertung ührer Hypothek und der ihr zugrunde liegenden Forderung in Höhe von 100% deim Amtsgericht in F., das durch Beschluß vom 29. April 1926 eine Auswertung in Höhe von 25000 GM. sestsetze. In der Beschwerdeinstanz wurde diese Summe am 29. Juni 1927 auf 24938,20 GM. herabgesetzt. Inzwischen war durch Beschluß vom 10. Dezember 1926 die Zwangseversteigerung des Gutes angeordnet worden. Versteigerungstermin sand am 11. März 1927 statt. Der Zuschlag wurde durch Be-

schluß vom 25. März 1927 der Klägerin erteilt für den durch Zahlung zu berichtigenden Betrag von 145000 KM. Innerhalb des geringsten Gebotes blieben Rechte von 5947,50 GM. bestehen. Bom Versteigerungserlöß wurde dem Beklagten auf seine Hypothek von 150000 GM. nebst Zinsen und Kosten der Betrag von 108572,57 KM. zugeteilt. Dieser Betrag wurde an den Beklagten ausgezahlt, nachdem zunächst ein Teil der Summe hinterslegt worden war.

In dem Aufwertungsverfahren, das zwischen der Klägerin und von P. schwebte, hob das Kammergericht am 8. März 1928 den Beschluß des Landgerichts auf, erklärte die dingliche Auswertung in der Hauptsache für erledigt und verwies die Sache im übrigen zur weiteren Erörterung und Entscheidung an das Landgericht zurück. Darauf wurde vom Landgericht das Versahren dis zur Entscheidung des jetzigen Rechtsstreits ausgesetzt. Im November 1927 meldete die Klägerin auch gegen den Beklagten eine Auswertungssorderung an. Sie nahm ihn als persönlichen Schuldner ihrer durch Hypothek gessicherten Restkaufgeldsorderung von 100000 M. in Anspruch. Dieses Versahren wurde ausgesetzt die zur Entscheidung des Prozessgerichts darüber, ob der Beklagte der persönliche Schuldner der Klägerin sei.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin Zahlung eines Auswertungsteilbetrags von 6100 MM. nebst Zinsen. Sie will die Rechtslage so angesehen wissen, daß sich der Beklagte für die Auswertung seiner Hydothek ihrer Auswertungshypothek gegenüber nicht auf den guten Glauben des Grundbuchs hätte berusen können und daß sie deshalb den Vorrang vor der Hypothek des Beklagten und den Anspruch auf vorzugsweise Bestiedigung aus dem Bersteigerungserlös habe. Sie leitet dies aus den Beziehungen her, die zwischen dem Beklagten und von P. bestanden haben. Sie stügt den Klaganspruch auch auf unerlaubte Handlung; hierzu macht sie geltend, daß die Hypothek des Beklagten nur mit 60000 M. valutiert gewesen und zu einer Zeit bewilligt worden sei, in der von P. sich in Vermögensverfall befunden habe. Daraus ergebe sich die Absicht der Benachteiligung der übrigen Hypothekengläubiger. Der Beklagte sei aber auch aus ihre Kosten ungerechtsertigt bereichert.

Das Landgericht entsprach dem Klagantrag. Die Berufung und die Revision des Beklagten hatten keinen Erfolg.

## Gründe:

Das Berufungsgericht führt zwei Rechtsgründe für das Bestehen bes Klaganspruchs an. Es nimmt einmal an, daß sich der Beklagte nicht auf den Schut des § 20 Abs. 2 Aufw. berufen könne. Denn diese Vorschrift bezwede den Schutz des rechtsgeschäftlichen Verkehrs: ein Erwerd durch Rechtsgeschäft liege jedoch nicht vor, wenn es sich auf der Beräußerer- und der Erwerberseite um dieselben natürlichen Bersonen handle, wenn auch in verschiedener rechtlicher Gebundenheit. Das gleiche müsse aber auch dann gelten, wenn das Rechtsgeschäft, das in Wahrheit eine und dieselbe Person in sich selbst abschließe, infolge der Einschiedung eines Treuhänders sich so darstelle, als sei es zwischen zwei verschiedenen Personen abgeschlossen. Wäre der Beklagte zur Beit ber Bestellung ber Hppothet zu 3/4 als Eigentumer eingetragen gewesen, so hätte er zwar — meint das Berusungsgericht weiter eine Eigentümergrundschuld auf diesen Anteil eintragen lassen können; er hatte aber für diese nicht ben Schut bes § 20 Abs. 2 in Ansprud nehmen können.

Gegen diese Ausführungen sind rechtliche Bedenken zu erheben. Das Berufungsgericht geht von einem Treuhandverhältnis zwischen dem Beklagten und von P. aus. Im Rechtsfinne liegt ein solches Verhältnis nur vor, wenn der Treuhandgeber einen bisher auch rechtlich zu feinem Berniogen gehörenden Gegenstand bem Treuhänder übereignet derart, daß das Treugut zwar rechtlich, aber nicht wirtschaftlich aus seinem Vermögen ausgeschieben wird. Dagegen ist die Annahme eines Treuhandverhältnisses abgelehnt worden, wenn jemand einen Gegenstand lediglich für Rechnung eines anderen als stiller Stellvertreter für diesen von einem Dritten erworben hatte (RG3. Bb. 84 S. 217, Bb. 91 S. 16). In solchem Falle besteht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegen den Treuhänder auf Übereignung bes Gegenstandes. Das Berufungsgericht spricht lediglich von der Einschiebung eines Treuhänders in dem Sinne, daß der Beklagte in Wahrheit das Geschäft mit sich selbst abgeschlossen habe. Dafür fehlt es nach den bisherigen Keststellungen an einem Anhalt. Der Beklagte hatte sich darauf berusen, daß er seinem Schwager von P. eine Eristenz habe schaffen wollen und ihm beshalb Geld zum Ankauf eines Gutes gegeben habe. Es sei lediglich vereinbart, daß der Beklagte als Geldgeber an den Wertsteigerungen des Grundstücks teilnehmen und dadurch gegen die Gelbentwertung geschützt sein sollte. Auch ein

Gesellschaftsverhältnis habe nicht bestanden, da ein Vertrag dieses Inhalts gefehlt habe und das Grundstüd nicht im Namen der Gesellschaft erworben worden sei. Das Grundstüd habe vielmehr nur bem von P. gehört; es sei nicht die Rebe davon gewesen, daß es gemeinschaftlich benutt werden solle. Feststellungen über das schuldrechtliche Verhältnis zwischen dem Beklagten und von B. hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Es spricht nur bon einem Treuhänderverhältnis. Einen typischen Treuhandervertrag gibt es nicht: bas Rechtsverhältnis muß vielmehr nach den jeweiligen Umständen, insbesondere nach dem zugrunde liegenden Auftrag bestimmt werden. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist es schon früher als unfruchtbar bezeichnet worden, einen Vertrag als Treuhändervertrag zu bezeichnen und danach entscheiden zu wollen (LB. 1913 Sp. 395). Ein Treuhandverhältnis tann sich insbesondere verschieden gestalten, je nachdem ein eigenes Interesse bes Treuhanders in Betracht kommt ober nicht (val. Schulte in Iherings Jahrb. Bb. 43 S. 1flg.; Fischbach Treubander und Treubandgeschäfte S. 195). Nach der dinglichen Seite liegt die Sache fo, daß von B. uneingeschränkter Eigentumer wurde und der Beklagte durch eine Vormerkung gesichert wurde, die ben Ansbruch auf Auflassung zum Gegenstand hatte. Das würde, wenn es sich um ein Treuhandverhältnis im Rechtssinne gehandelt hätte, die im Kalle der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück auf einen Treubander übliche Regelung sein (Schulte a. a. D. S. 24; Fischbach S. 250). Daß von B. etwa zum Schein als Eigentümer eingetragen worden fei, ift aus dem Berufungsurteil nicht zu entnehmen; eine solche Annahme würde mit den — bisher nicht gewürdigten — Prozefibehauptungen bes Beklagten im Wiberspruch stehen. Welche Rechtsregeln auf das zwischen dem Beklagten und von I. bei Erwerb bes Grundstück vereinbarte Rechtsverhältnis anzuwenden wären, ist mangels der erforderlichen Feststellungen nicht zu erkennen; es wird sich wohl um einen gemischten Bertrag handeln. Für die Frage ber Anwendbarkeit bes § 892 BBB. kommt allein in Betracht, ob ber Beklagte seine Spothek burch ein Rechtsgeschäft erworben hat. Er war niemals Eigentümer des Gutes, sondern hatte nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Eigentumsübertragung. Aber selbst wenn ihm von B. das Eigentum übertragen hätte, so ware auch dieser Erwerb nicht grundsätlich von dem Schut des § 892 BBB. ausgeschlossen gewesen. Auch der Auftraggeber, dem das Eigentum am Grundstüd vom Beauftragten übertragen wird, und die Gesellschaft, der das Eigentum von einem Gesellschafter übertragen wird, nachbem dieser das Grundstüd im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft erworden hatte, erwerden das Eigentum durch Rechtssachäft (RGU, vom 21. Oktober 1929 VI 806/28).

In der neueren Rechtsprechung ist die Frage geprüft worden, ob es bei der Auslegung einer Borschrift, die zum Schupe des Rechtsverkehrs bei Wechsel ber Rechtsinhaberschaft bestimmt ist, nicht eine Überspannung der formalrechtlichen Unterscheidung zwischen den Rechtspersönlichkeiten natürlicher Versonen und der Rechtspersönlichfeit einer von ihnen gebildeten Gesellschaft bedeuten wurde, wenn man ben öffentlichen Glauben bes Grundbuchs auch zugunsten einer Attiengesellschaft wirken ließe, die beim Erwerb keine andere Person in sich schließt als die der Veräußerer. Dabei wird nur die Rechtsform gewechselt. Ein Arrtum eines neu Hinzutretenden über die wahre Rechtslage ist ausgeschlossen (RGB. Bb. 119 S. 129). Daß im vorliegenden Falle ein Frrtum über die Rechtslage für den Beklagten nicht in Betracht kommen konnte, wird man nicht sagen können (vgl. auch obiges RGU, vom 21. Oktober 1929). Hur ihn wurde aus Anlak der Abwickung seiner bisherigen schuldrechtlichen Beziehungen zum eingetragenen Eigentumer eine Darlehenshypothek unter ber Herrschaft ber Dritten Steuernotverordnung eingetragen, also zu einer Zeit, in der eine Aufwertung vorbehaltlos gelöschter Hypotheken nicht in Betracht tam. Die Kenntnis davon, daß bie Löschung auf Grund unzulänglicher Zahlung in Papiermark erfolgt sei, genügte beim bamaligen Stande der Gesetzgebung für sich allein noch nicht zum Nachweis ber Kenninis bes Hppothekengläubigers von ber Unrichtigkeit des Grundbuchs im Sinne des § 20 AufwG., der dem § 892 BGB. keine andere Tragweite beimessen will, als sie ihm fonst zukommt (RGA. Bb. 123 S. 50; JW. 1928 S. 1360 Nr. 18; SeuffArch. Bb. 81 Nr. 141; Recht 1927 Nr. 1704).

Nun verwendet freilich das Aufwertungsgeset den Begriff des Treuhänders zum Teil anders, als er im sonstigen bürgerlichen Recht gilt. Das ergibt sich für den Fall der Berechnung des Goldmarkbetrags aus § 3 Nr. 7 Auswoß, nach welchem für die Berechnung des Goldmarkbetrags dei Erwerd auf Grund eines Treuhandverhältnisses der Erwerd durch den Geschäftsherrn oder, wenn zuerst der Treuhänder das Recht erworden hat, der Erwerd durch den Treu-

händer zugrunde gelegt wird (HR. 1929 Nr. 946 — Recht 1929 Nr. 798). Daß hieraus für die jest zu entscheidende Frage ein Schluß im Sinne des Klagevordringens gezogen werden könnte, ist nicht zu erkennen.

Rutreffend ist aber die vom Berufungsgericht aus § 14 ber Robelle zum Aufwertungsgesetz vom 9. Juli 1927 entnommene zweite Begründung des Klaganspruchs. Ist eine Hypothek vom Erwerber eines Grunbstücks ober für seine Rechnung abgelöft, so fann er sich nach bieser Vorschrift gegenüber bem Untrag auf Wiebereintragung des aufgewerteten Rechts nicht darauf berufen, daß dieses Recht im Grundbuch gelöscht war. Es fragt sich, ob im vorliegenden Kalle ber Beklagte als Erwerber bes Grundstücks angesehen werben fann. Die Begründung der Novelle geht bavon aus, daß an dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht gerüttelt werden dürfe. daß aber nur der rechte Gebrauch dieser Grundregel Schutz verdiene (Drucki, des Reichstags III. Wahlberiode 1924/27 Nr. 3117 S. 6). Sie hebt als unrechten Gebrauch bieser Grundregel den Kall hervor. bak ber Erwerber eines Grundstücks burch Ablösung ber Hippothek den Rechtszustand berbeiführt, der die Grundlage für den gutgläubigen Erwerb bilben foll, nämlich die Löschung. Die Begründung bezeichnet es als unbillig, wenn es bem Erwerber gestattet sein sollte. sich auf die von ihm selbst herbeigeführte Ablösung zum Zweck ber Befreiung von der Auswertungsschuld zu berufen. Er soll nicht besser gestellt werben als in dem Falle, two er nach dem Eigentumslibergang die Hypothek abgelöst hat oder hat ablösen lassen. Wit Recht weift Mügel (Bem. 13 zu § 20 S. 758) barauf bin, bag bei ber Ausleaung des § 14 ber Gesichtspunkt der Billigkeit zu beachten sei. von dem die Begründung geleitet werde. Bereits bei Erörterung des in § 14 verwendeten Begriffes ber Ablösung "für seine Rechnung" ist bort zum Ausbrud gebracht, daß biesen Worten eine andere Bedeutung zulommt, als sie ihnen in anderen Gesetzen oder im gewöhnlichen Rechts-Sprachgebrauch regelmäßig innewohnt. Es wurde barauf verwiesen, daß nach bem Geset im Gegensat zum Entwurf die Ubernahme der Sphothef zur Anwendung der Ausnahmevorschrift nicht mehr gefordert wird, und angenommen, daß es nicht barauf ankomme, wen im inneren Verhältnis zwischen dem Veräußerer und bem Erwerber die Hypothek belaste, sondern barauf, ob der Erwerber ben im Grundbuch bescheinigten Rustand bereits vorgefunden ober

erst herbeigeführt habe (AGZ. Bd. 119 S. 182, Bd. 123 S. 51). Auch der Begriff des Erwerbers darf bei der Auslegung des Gesetzes, die den — dem Gesichtspunkt der Billigkeit Rechnung tragenden — Willen des Gesetzebers berücksichtigt, nicht zu eng gesaßt werden. Aunächst ist deutlich, daß die Eigenschaft des Erwerbers nicht auf den Reitpunkt bes Eigentumsübergangs selbst abgestellt werden kann; benn das Geset spricht von einem Erwerber im Rusammenhang mit einer Tätigkeit, die notwendigerweise vor jenem Zeitpunkt liegt. Daß auch der Zeitpunkt des Kaufabschlusses nicht die Grenze bildet, ist vom V. Zivissenat schon in der Entscheidung vom 5. Oktober 1927 V 137/27 (Ring 1927 S. 740) angenommen worden. Als Erwerber wurde bei Würdigung des dort in Frage stehenden Sachverhalts angesehen, wer die Spothet im Zusammenhang mit bem Grundstückserwerb ablöst, gleichviel ob dies vor oder nach Abschluß des schuldrechtlichen Grundgeschäfts geschieht. Es fragt sich, ob überhaupt der formelle Eigentumsübergang stets erforderlich ist, damit von einem Erwerber im Sinne bes § 14 gesprochen werden kann. Als Exwerber des Grundstücks im Sinne des § 14 wird auch angesehen werden mussen, wer einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übertragung bes Gigentums am Grundstück hat und in dieser Rechtslage die Ablösung einer Hypothek vornimmt, es dann aber wirtschaftlich für zweckmäßiger hält, sich nicht als Eigentümer eintragen zu lassen, sondern sein Recht auf Auflassung an einen anderen abtritt und hierbei auf der Grundlage des von der abgelösten Hypothek freien Grundbuchs dieselbe Gegenleistung erhält, die er erhalten hätte, wenn er sich selbst als Eigentümer hätte eintragen lassen und dann die Auflassung einem Dritten erklärt hätte. Die Auflassung und Eintragung im Grundbuch ist, von hier aus betrachtet, etwas Rufälliges und kann die Anwendung des Rechtsgedankens nicht hindern, der dem § 14 zugrunde liegt. Der Beklagte hatte mit von P. vereinbart, daß dieser lediglich nach außen hin als "Treuhänder" (richtig: stiller Stellvertreter) Eigentum erwerben sollte; er hatte also gegen von P. einen Anspruch auf Übereignung des Grundstücks. Der Beklagte hat sowohl die Mittel zum Ankauf des Grundstücks als auch die Mittel zur Ablösung der Hypothek zu einer Zeit gegeben, als er in der Entschließung frei war, ob er das Eigentum am Grundstück dem von P. belassen wolle. Das zwischen den Beteiligten begründete schuldrechtliche Verhältnis ist dann berart abgewickelt

worden, daß der Beklagte auf seinen Anspruch auf Übertragung des Eigentums verzichtete, dem von P. das Eigentum beließ und für sich eine durch Hypothek gesicherte Forderung eintragen ließ, die dem Wert des Grundstücks "unter Abzug einer aus Liberalitätsgründen bem von B. belassenen Quote des Wertes" entsprach, Hierdurch ist derielbe Erfolg erzielt worden, wie wenn der Beklagte sich als Eigentümer hätte eintragen lassen und sodann das Gut dem von P. verkauft und übereignet hätte. Dieser Sachverhalt entspricht dem in § 14 ausgebrückten Rechtsgebanken. Eine entsprechende Anwendung dieser Borschrift ist deshalb im vorliegenden Kalle geboten. Die Anordnung des Gesetzes, wonach ber Erwerber sich gegenüber dem Antrag auf Wiedereintragung des Rechts nicht darauf berufen kann. daß in dem in § 892 bestimmten Zeitpunkt das Recht im Grundbuch gelöscht war, hat die Bedeutung, daß der Erwerber so gestellt ist. wie er gestellt wäre, wenn die Löschung damals nicht erfolgt wäre (Quaffowski Bem. 3 zu § 14 S. 894).

Die Aufwertung der Hypothek der Klägerin ist zunächst in zwei Instanzen erfolgt. Das Verfahren wurde mit Rücksicht auf das Ergebnis der Awangsbersteigerung nicht zu Ende geführt; es erledigte sich hierdurch für den dinglichen Anspruch. Wäre dieses Recht ber Klägerin nicht durch den Zuschlagbeschluß erloschen (§ 20 Auswis). so hätte sie den Vorrang ihrer Aufwertungshppothek vor der Hypothek des Beklagten in Anspruch nehmen können. Da der Beklagte von der durch die Novelle von 1927 geschaffenen Rechtslage aus betrachtet - baburch, daß seine Hypothef zur Hebung gekommen ist. in Sohe der Aufwertungshppothek der Klägerin ohne Rechtsgrund etwas auf ihre Kosten erlangt hat (§ 812 BGB.), ist er insoweit zur Herausaabe ber Bereicherung verpflichtet. Ohne Rechtsirrtum sieht das Berufungsgericht von einer Krüfung der Frage ab. ob § 6 Abs. 2 Aufw. auf die Hypothek des Beklagten anzuwenden sei, weil der im jezigen Rechtsstreit verlangte Betrag sich innerhalb des Rahmens der Auswertung nach der Dritten Steuernotverordnung hält. Da die Hypothek infolge der Awangsverskeigerung erloschen ist, hat das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 4 Aufw. berneint. wonach die Hypothek nicht höher aufgewertet wird, als die durch sie gesicherte Forderung; die durch die Rovelle gegebene Möglichkeit, die sich aus jener Vorschrift ergebenden Härten durch Eintragung einer Grundschuld zu beseitigen, kommt im Kalle des Erlöschens der Hhpothek bei der Zwangsversteigerung nicht in Frage; es ist deshalb nicht rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht von der Auswertung mit 25% des Goldmarkbetrags ausgeht. Auch sonst enthält das angesochtene Urteil, soweit es sich mit der zweiten Klagebegründung befaßt, keinen Rechtsirrtum.